# Vollziehungs-Auschluss

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

No. 33.

Samstag, den 14 Juni 1800. Erstes Quartal. Den 25 Prairial VIII.

## Vollziehungs-Ausschuß.

### Schreiben an den Finanzminister v. 11. Juny 1800.

B. Minister!

Auf Euern Bericht vom 16. dieses, daß es nothwendig seye, die Wiederbesetzung der Stelle eines Chefs der fünften Division in dem Finanzbüreau, welche durch die genehmigte Dimißion des Bürgers Scheurer ledig geworden ist, zu beschleunigen; daß diese Division, die sich mit der Liquidation der Zehenden und Bodenzinsen beschäftiget, von der größten Wichtigkeit in diesen Zeitmomenten seye; daß es höchst dringend sey endlich zu wissen, wie man mit dieser Liquidation daran seye, welche große Verlüste durch das Gesez vom 28. Nov. 1798 über das Vaterland seyen verhängt worden, und was man von den Eingängen dieser Liquidation werde zu erwarten haben: genehmiget der Vollziehungsausschuß Euern Vorschlag, den Bürger Spengler, Chef der Centralpostverwaltung zu dieser Stelle als Chef der 5ten Division des Finanzbüreau zu ernennen, jedoch mit der Einladung, daß er seine erstere Stelle als Chef der Centralpostverwaltung beybehalten möge.

## Gesetzgebung.

### Senat, 9. Juni.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gesetzes über die Militärdisciplin).

4. Jeder Weinschenk oder der Wein oder andere Getränke verkauft, der nach geschlagenem Zapfenstreich in seinem Haus, Keller oder Schenke Unteroffiziers und Soldaten aufnehmen wird, soll für das erstemal mit einer Geldbusse von 8 Franken, im Wiederholungsfall aber mit der doppelten Busse belegt werden.

5. Um die strenge Vollziehung des §. 4. desto gewisser zu erzwecken, sollen von einem Offizier angeführte Patrouillen bevollmächtigt seyn, nach geschlagenem Zapfenstreich alle Keller, Pinten und so weiter zu durchsuchen, wo sie noch Militärpersonen zu finden glauben.

6. Diejenigen, so die ihnen auferlegte Geldbusse nicht bezahlen, sollen so lange verhaftet werden, bis sie dieselbe entrichtet haben.

7. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekaßt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Pettolaz verlangt, daß eine 3farbige Fahne vor dem Hause des Senats, wie vor den Häuser der andern öffentlichen Behörden ausgestekt werden — und daß auch das Costum von den Senatoren besser beobachtet werde.

Die Saalinspektoren werden damit beauftragt.

Meyer v. Arb. erhält für 6 Wochen Urlaub.

### Senat, 10. Juni.

Präsident: Münger.

Folgender Beschluß wird zum zweytenmal verlesen:

In Erwägung, daß in dem letzten Feldzug mehrere Helvetier in der Vertheidigung ihres Vaterlands und der Freyheit umgekommen sind;

In Erwägung, daß das Vaterland gegen diese großmüthigen Kinder undankbar wäre, wenn es diese, mit so wahrem Ruhm bedekten Namen, in Vergessenheit gerathen ließe, hat der große Rath beschlossen:

1. Die Namen derjenigen, welche in der Vertheidigung der Republik ihr Leben verlieren, oder verloren haben, oder an den Folgen der erhaltenen Wunden sterben oder gestorben sind, sollen in der Hauptkirche derjenigen Gemeinde, in welcher sie zulezt angesessen waren, und an dem in die Augen fallendsten Ort, mit sehr grossen Buchstaben eingeschrieben werden.